

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Sandersdorf-Brehna

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S.712,713) und dem Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften vom 02.11.2020 (GVBl. LSA. Nr. 39/2020) hat der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna am 17.02.2021 die folgende Änderung zur Hauptsatzung beschlossen:

Art.1

1. Der § 4 Abs. 1 Nr. 7 wird gestrichen.
(die Stundung von Forderungen von mehr als 15.000 €)
2. Der § 6 Abs. 1 S. 2 und 3 werden neu eingefügt „In außergewöhnlichen Notsituationen kann von einer Vorberatung der zuständigen Fachausschüsse abgesehen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtratsvorsitzenden.“
3. Der § 6 Abs. 2 Buchstabe g wird gestrichen. (die Stundung von Forderungen von mehr als 5.000 € bis 15.000 €) .Der Buchstabe h tritt an die Stelle des Buchstabens g.
4. Der § 8 wird neu eingefügt: „Auskunftsrecht“
(1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Stadtrates mündlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung an den Bürgermeister zu richten.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Ansonsten ist eine Zwischeninformation durch den Bürgermeister zu erteilen.“

(3) Ein Zehntel, mindestens jedoch zwei der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Stadtrat unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Stadtrat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Stadtrat kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Bericht auf Beschluss des Stadtrates mündlich erteilt werden.
5. Die § 8ff. werden zu den § 9ff.
6. Der § 10 Buchstabe i wird geändert in „die Stundung von Forderungen im Einzelfall unabhängig von der Höhe“ (die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zur Höhe von 5.000 €).
7. Der § 18 Abs. 1a wird neu eingefügt „In außergewöhnlichen Notsituationen kann das Verfahren der Anhörung des Ortschaftsrats durch die Beteiligung des Ortsbürgermeisters ersetzt werden. Dazu ist vorrangig die Anhörung aller Mitglieder über die Möglichkeit der Videokonferenz, bzw. dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren laut Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse zu prüfen.“
8. Der § 19 Abs. 1a wird neu eingefügt „In außergewöhnlichen Notsituationen erfolgt die Beteiligung der Einwohnerschaft durch die Einreichung schriftlicher Fragen bis zu 3 Tagen im Vorfeld der Sitzung an den Bürgermeister. Der Ortsbürgermeister ist über die eingereichten Fragen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“

9. Der § 20 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Sofern nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen auf der städtischen Internetseite www.sandersdorf-brehna.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Zusätzlich erfolgt eine Information über die erlassenen, geänderten und aufgehobenen Satzungen sowie die Beschlussergebnisse des Stadtrates der Stadt Sandersdorf-Brehna spätestens im übernächsten städtischen Amtsblatt „Der Lindenstein“ unter Mitteilung des Bereitstellungstages und Inkrafttretens im Internet. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind bis zum 30.11.2021 zusätzlich im Amtsblatt der Stadt Sandersdorf-Brehna „Der Lindenstein“ bekannt zu machen.
10. Der § 20 Abs. 2 wird geändert in „Die übrigen Bekanntmachungen sind ebenfalls auf der städtischen Internetseite www.sandersdorf-brehna.de unter Angabe des Bereitstellungstages vorzunehmen.
11. Der § 22 wird neu eingefügt: „Außergewöhnliche Notsituationen im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 56a KVG LSA eine Naturkatastrophe, eine epidemische oder pandemische Lage oder eine sonstige außergewöhnliche Notsituation, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung der Vertretung und ihrer Ausschüsse unzumutbar macht. Die Kommunalaufsichtsbehörde stellt die Notsituation im Sinne von Satz 1 fest und bestimmt den Zeitraum der Anwendbarkeit der Regelungen. Die kommunalaufsichtliche Feststellung entfällt, soweit und solange eine landesweite epidemische oder pandemische Lage durch den Landtag nach § 161 Abs. 2 S. 2 bis 4 des KVG LSA festgestellt wird. Die Stadt hat sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit in geeigneter Weise Kenntnis über die in Anspruch genommenen Abweichungsmöglichkeiten erhält.“
12. Der § 22 wird zu § 23.

Art. 2

Die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Punkte 1,3,6 der 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 30.06.2021 außer Kraft.

Sandersdorf-Brehna, den 17.02.2021

GRAEBNER
Bürgermeister



Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat die Hauptsatzung mit Verfügung vom 04.03.2021 Akt.Z. 15/ 15 13 01/ 340/ 2021/2 ÄS/Le genehmigt.